

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 17.10.19

und Antwort des Senats

Betr.: Gefährlicher Trend unter Jugendlichen – Mitführen von Stichwaffen (II)

Die Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/18562 brachte zutage, dass allein zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2019 das Tatmittel Messer in Hamburg bei 1 025 in der PKS erfassten Fällen registriert wurde; bei 712 Fällen wurde mit dem Messer gedroht und bei 313 Fällen wurde es eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Wie teilen sich die 1 025 in der PKS erfassten Fälle, in denen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2019 das Tatmittel Messer registriert wurde, auf die einzelnen Stadtteile beziehungsweise Bezirke Hamburgs auf?

Bitte auch angeben für die 712 Fälle, in denen mit dem Messer gedroht wurde und für die 313 Fälle, in denen das Messer eingesetzt wurde.

Das Tatmittel Messer wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in den standardisierten PKS-Ausgabetafeln lediglich für den Tatort Hamburg gesamt abgebildet. Zur Beantwortung der Frage wäre deshalb eine umfangreiche Sonderauswertung notwendig, die in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht für die 104 Hamburger Stadtteile möglich ist. Die Auswertung wurde deshalb lediglich auf Bezirksebene durchgeführt.

Die erfragten Daten sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

In der PKS mit dem Tatmittel Messer erfasste Fälle im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2019			
Bezirk	gedroht	eingesetzt	Summe
Hamburg-Mitte	228	120	348
Altona	76	41	117
Eimsbüttel	56	15	71
Hamburg-Nord	86	31	117
Wandsbek	128	41	169
Bergedorf	66	24	90
Harburg	64	38	102
Bezirke gesamt	704	310	1 014

Die Differenz zu der in der Drs. 21/18562 genannten Gesamtanzahl von 1 025 in der PKS erfassten Fälle mit Tatmittel Messer liegt an der Erfassung von Fällen, deren Tatort keinem Bezirk zugeordnet werden konnte. Diese Fälle werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Tatort in Hamburg liegt, unter „Hamburg unbekannt“ beziehungsweise wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Tatort in Deutschland liegt, er aber keinem Land zugeordnet werden kann, unter „unbekannt“ erfasst.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18562.